



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

Landratsamt
Aichach-Friedberg
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 01.07.2022

E-Mail an
KT am 30.06.22

**Bauvorhaben: VPS-N Vinzenz-Pallotti-Schule, Ersatzneubau
6040-1 Garten- und Landschaftsbau BA2**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: Vertrauliche Anlage zur Vergabe

I. Beschluss

Die Gruber Bau GmbH aus 86169 Augsburg wird mit den Arbeiten des Gewerkes 6040-1 'Garten- und Landschaftsbau BA2' gemäß ihres Angebots vom 02.06.2022 zum Angebotspreis von brutto 1.859.959,19 € beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Massen und Leistungen.

II. Sachverhalt

Aufgrund der Insolvenz des bisher beauftragten Garten- und Landschaftsbauers, der zwischenzeitlich gekündigt wurde, mussten die entsprechenden Leistungen, die zur termingerechten Nutzungsaufnahme der Schule zwingend erforderlich sind, in einem beschleunigten europaweiten Vergabeverfahren umgehend neu ausgeschrieben werden. Um die geplante Inbetriebnahme nicht zu gefährden, muss diese Leistung noch vor dem nächsten Bauausschuss am 11.07.2022 und Kreistag am 25.07.2022 über eine Eilentscheidung des Landrats beauftragt werden. Im Vorfeld wurde der Bauausschuss am 25.04.2022 bereits über diese Vorgehensweise, welche positiv aufgenommen wurde, informiert.

Eine Behandlung der Vergabe im letzten Bauausschuss am 27.06.2022 war nicht möglich, da sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen die Angebote noch in der intensiven Prüfung durch die Landschaftsarchitekten befunden haben. Darüber hinaus hätte die Stillhaltefrist gem. § 134 GWB von zehn Kalendertagen eine Zuschlagserteilung ohnehin nicht vor dem 01.07.2022 zugelassen.

Daher ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO unabwendbar.

Aichach, den 01.07.2022


Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der **Kreistag** des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).